

* **Höchstpreise für Auslandsmehl.** Durch Verordnung des Reichsanwalters ist bestimmt worden, daß die Kommunalverbände für die Abgabe von Weizen- oder Roggenmehl, das aus dem Auslande stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, sowie für Brot, das ganz oder teilweise aus solchem Mehle hergestellt ist, Höchstpreise festzusetzen haben. Soweit Höchstpreise für die Abgabe von inländischem Mehl und Brot festgesetzt sind, gelten sie bis auf weiteres auch für die genannten ausländischen Erzeugnisse. Um den Kommunalverbänden die Möglichkeit zu geben, sich über die Vorräte an ausländischem Mehl in ihren Bezirken zu unterrichten, ist eine Anzeigepflicht für die eingeführt, die ausländisches Mehl in Gewahrsam haben oder auf Grund von Verträgen die Lieferung solchen Mehles verlangen können. Dies gilt nicht für Mehl, das zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder der eigenen Wirtschaft bestimmt oder der Zentral-Einkaufsgesellschaft abzuliefern ist. Mehl, das der Anzeigepflicht unterliegt, ist dem Kommunalverband bei Meldung der Enteignung auf Verlangen käuflich zu überlassen. Es ist danach Vorkehrung getroffen, daß markenfrees Mehl oder Brot, wenn es überhaupt in den Handel kommt, an den Verbraucher nur zu kommunalen Höchstpreisen abgesetzt werden darf.